



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (89) 54856-0
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 04.12.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3548255

651pu/021-2025#003

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes, Abschnitt Rimsting“, Bahn-km 19,980 bis 23,460 der Strecke 5703
Rosenheim - Freilassing in Rimsting

Bezug: Antrag vom 07.11.2025, Az. I-II-W-L-M

Anlagen:

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat den Neubau einer Lärmschutzwand im Zuge des Programms "Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes" zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft die Änderung eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen.

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München muss für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchführen, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen aufgrund der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG), wenn für das Vorhaben die UVP-Pflicht bestehen kann gemäß § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG. Letzteres ist der Fall, da keine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG besteht (es handelt sich nicht um den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen) und auch keine Freistellung von der UVP-Pflicht nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG unterhalb der dortigen Prüfwerte, nach § 14a Abs. 1 UVPG oder nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG i. V. m. § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG durch die Errichtung einer Lärmschutzwand zur Lärmsanierung dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Es handelt sich um die Errichtung einer 3 m hohen Lärmschutzwand entlang der Bahnstrecke Nr. 5703 von Bahn-km 20,780 bis Bahn-km 21,190. Hierzu werden auch Geländemodellierungen neben der Lärmschutzwand sowie bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsräume, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen erforderlich. Das Vorhaben erstreckt sich über ca. 400 m. Der Flächenbedarf beträgt insgesamt ca. 3500 m², wobei 725 m² auf anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entfallen, der Rest entfällt auf baubedingte Flächeninanspruchnahmen. Das Aushubvolumen beläuft sich auf ca. 390 m³, die Flächenversiegelung auf 150 m². Zusätzlich werden ca. 1.250 m² Fläche dauerhaft befestigt. Die Arbeiten werden sich voraussichtlich über 34 Tage erstrecken. In dieser Zeit ist mit Baulärm sowie baubedingten Erschütterungen zu rechnen.

Es wird ein Anfallen von Abfällen der Nr. 17 01 06 (mineralische Abfälle aus Beton, Ziegeln, Fliesen oder Keramik) der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) erwartet. Die geschätzte Gesamtmenge der Bauabfälle nach AVV 17 beläuft sich auf ca. 760 t.

Bauzeitlich ist mit nichtstofflichen Immissionen durch Erschütterungen und Lärm zu rechnen. Mit vorhabenbedingten Risiken für die menschliche Gesundheit ist das Vorhaben nicht verbunden. Eine Kumulationswirkung mit anderen beantragten oder bestehenden Vorhaben ist nicht zu erwarten.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Im Umfeld des Vorhabengebiets befinden sich Wohn- und Siedlungsgebiete sowie forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

In der Nähe des Vorhabens liegen das FFH-Gebiet "Moorgebiet von Eggstätt-Hemhof bis Seeon" (8040-371) und das Vogelschutzgebiet "Moorgebiet von Eggstätt-Hemhof bis Seeon" (8040-471), das Naturschutzgebiet Eggstätt-Hemhofer Seenplatte, das Landschaftsschutzgebiet "Schutz des Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein" (00396.01) sowie die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop „Laubwaldparzellen im Westen der Bahnlinie Rosenheim-Salzburg nordöstlich Rimsting“ (8140-0049) und „Vermoorungen und ein Moorweiher mit ausgeprägter Verlandungszone in Toteissenken im NSG Eggstätt-Hemhofer Seenplatte, nordöstlich Rimsting (8140-0050)“. Diese liegen nicht im Eingriffsbereich, grenzen

aber an die Eisenbahnstrecke an. Ebenso befindet sich in Eingriffsnähe das Baudenkmal D-1-87-168-2 (Empfangsgebäude des ehemaligen Rimstinger Bahnhofs).

Ferner überschneidet sich der Eingriffsbereich mit dem Randbereich des Trinkwasserschutzgebiets „Rimsting“ und es befinden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens Oberflächengewässer und Lebensräume von besonders und streng geschützten Arten.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Zwar ist das FFH-Gebiet "Moorgebiet von Eggstätt-Hemhof bis Seeon" aufgrund der Nähe zum Vorhaben betroffen. Das Gebiet wird aber nicht in einer Weise beeinträchtigt, dass daraus erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes resultieren würden, da Lebensräume der mit dem Schutzziel verbundenen Arten bzw. Lebensraumtypen von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen oder in ihrer Qualität gemindert werden.

Gleiches gilt für das Vogelschutzgebiet "Moorgebiet von Eggstätt-Hemhof bis Seeon", für das ebenfalls keine relevanten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Arten des SPA-Gebietes zu erwarten sind.

Das Naturschutzgebiet „Eggstätt-Hemhofer Seenplatte“ grenzt an den Eingriffsbereich an, wird von diesem aber nicht direkt berührt. Ebenso verhält es sich mit den in der Nähe befindlichen und nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Schutz des Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein“. Beeinträchtigungen oder Auswirkungen, die die Schutzziele dieser Schutzgebiete gefährden, sind nicht zu erwarten.

Die Lage in der Schutzgebietszone III des Wasserschutzgebiets „Rimsting“ führt mit der Gründung der Lärmschutzwand zu Eingriffen in den Boden, die den Festsetzungen des Wasserschutzgebietes zuwiderlaufen und eine Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich machen. Aufgrund der kleinräumigen, punktuellen Eingriffe in den Boden und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes in Hinblick auf Qualität und Quantität des Vorhabens zu erwarten.

Durch Baulärm und Erschütterungen können Auswirkungen auf Menschen und Gebäude nicht gänzlich verhindert werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lassen sich diese aber weitestgehend einschränken, so dass Belästigungen nur während einzelner lärm- bzw. erschütterungsintensiver Arbeiten zu erwarten sind.

Die Beseitigung heimischer Vegetation ist als Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu werten und erfordert die Anwendung der Eingriffsregelung. Erhebliche Umweltauswirkungen in der Form, dass dadurch die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung resultieren würde, sind damit nicht verbunden.

Das Vorkommen von europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie macht eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Verbotsverletzungen nach § 44 BNatSchG sind dabei nicht zu erwarten, so dass auch hier davon auszugehen ist, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem Vorhaben nicht hervorgeht.

Die Vorhabenträgerin hat Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter in ihre Planung aufgenommen. Diese betreffen insbesondere den Schutz von Vegetation und Boden unter Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes, die Begleitung der Baumaßnahme durch eine umweltfachliche Bauüberwachung, Vergrämung von Reptilien aus dem Baufeld und Errichtung von Reptilienschutzzäunen, die Erstellung von Kleintierdurchlässen in die Lärmschutzwand und die Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet 8040-471 „Moorgebiet von Eggstätt-Hemhof bis Seeon“, FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 8040-371 471 „Moorgebiet von Eggstätt-Hemhof bis Seeon“ und Formblatt 3 des Eisenbahn-Bundesamtes für die Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 ff. UVPG) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig